

**Studien- und Prüfungsordnung (SPO)
für den Masterstudiengang Advanced Management an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm**

vom 17.08.2009

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22.06.2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 43 Abs. 5, Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, Art. 61 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) und aufgrund von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) vom 09. Juli 2007 (GVBl. S. 320) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (im Weiteren: Hochschule Neu-Ulm) folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) in deren jeweils gültigen Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 01. August 2008 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung enthält besondere Regelungen zu Studium und Prüfung im Masterstudiengang Advanced Management an der Hochschule Neu-Ulm. §§ 3 bis 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung an der Fachhochschule Neu-Ulm vom 01. August 2008 in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 3 Studienziel

- (1) ¹Ziel des Masterstudienganges mit frei wählbaren Schwerpunkten ist es, aufbauend auf einen erfolgreich abgeschlossenen betriebswirtschaftlichen oder nicht-betriebswirtschaftlichen Hochschulabschluss die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um in den jeweiligen Vertiefungsrichtungen verantwortungsvolle Positionen innerhalb der Leitung von Unternehmen oder in der Unternehmensberatung auf internationaler Ebene zu übernehmen. ²Dazu werden neben

der Vermittlung von funktionsübergreifenden Inhalten insbesondere auf der Basis von theoretischem Spezialwissen anwendungsbezogene Problemstellungen entwickelt. ³Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage von Fallstudien und Projektarbeiten. ⁴Die Teilnehmer sollen sowohl fachliche Kompetenz als auch soziale und methodische Kompetenz erwerben.

§ 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang Advanced Management mit den Schwerpunkten Finance and Accounting, International Brand and Sales Management sowie Informationsmanagement werden durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, durch ein abgeschlossenes einschlägiges Studium an einer Berufsakademie in Baden-Württemberg oder durch ein einen gleichwertigen in- oder ausländischen Studienabschluss nachgewiesen. ²Ein Hochschulabschluss nach Satz 1 muss mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten entsprechen und mit der Prüfungsgesamtnote 2,3 oder besser abgeschlossen sein. ³Beim Nachweis des Hochschulabschlusses nach Satz 2 kann das Ergebnis des Testes für Masterstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften TM-WISO (ITB-Test) entsprechend boniert werden. ⁴Ein Testergebnis unter den 60 v.H. Besten verbessert die Gesamtnote des Hochschulabschlusses dabei um 0,3, ein Testergebnis unter den 50 v.H. Besten um 0,5 und ein Testergebnis unter den 40 v.H. Besten um 0,7.
- (2) Für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen gilt Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) entsprechend.

§ 5 Örtliches Auswahlverfahren

¹Im zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Advanced Management wird ein ergänzendes Auswahlverfahren nach Art. 6 Abs.2 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) durchgeführt. ²Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird nach Bildung einer Vorabquote entsprechend Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) nach der Prüfungsgesamtnote des Studienabschlusses nach § 4 Abs. 1 getroffen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. ³Eine Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Studiensemester erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG). ⁴Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit.
- (2) ¹Im zweiten Lehrplansemester werden funktionsübergreifende Inhalte vermittelt. ²Im dritten und vierten Lehrplansemester entscheiden sich die Studierenden für einen der angebotenen Schwerpunkte Finance and Accounting, International Brand and Sales Management oder Informationsmanagement. ³Im vierten Lehrplansemester ist die Masterarbeit integrativer Bestandteil des Masterstudienganges.
- (3) Die Studienmodule bauen zeitlich und inhaltlich aufeinander auf.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Studienbewerberzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 7 Studienangebot und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Leistungsnachweise werden studienbegleitend in der Regel am Semesterende oder nach Abschluss eines Studienmoduls abgenommen. ²Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den für den jeweiligen Studiengang spezifischen Studienplänen.
- (2) ¹Der Studienplan dieser Satzung regelt die Module und Units sowie Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bestehen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges erforderlich ist. ²Darüber hinaus können Wahlfächer aus dem Angebot der Fakultät belegt werden.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Studienschwerpunkte tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (4) ¹Geeignete Fächer und Lehrveranstaltungen oder Prüfungen können in Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache abgehalten werden. ²Im begründeten Einzelfall kann die Art einer Prüfungsleistung gemäß Studienplan vom Prüfer geändert werden; eine entsprechende Änderung ist bei der Prüfungskommission zu beantragen. ³Änderungen nach Satz 1 oder Satz 2 sind zu Beginn des jeweiligen Semesters per Aushang hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine Modulprüfungsleistung gilt dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Teilprüfungsleistungen bzw. Teilaufgabenblöcke mit einem ausreichenden Ergebnis bestanden wurden. ²Besteht die Prüfungsleistung eines Modules aus mehreren Teilaufgabenblöcken, ist im Falle eines Nichtbestehens das gesamte Modul zu wiederholen. ³Für die Abnahme der Prüfungsleistungen können von den Prüfern in den jeweiligen Units bzw. Teilaufgabenblöcken der einzelnen Modulprüfungen bestehenserhebliche Mindestanforderungen festgelegt werden, die wiederum Voraussetzung für das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung sind.
- (2) ¹Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für die Festlegung von Leistungsnachweisen gelten ferner die Regelungen in den §§ 18 bis 22 RaPO entsprechend. ²Dabei gilt, dass jede nicht bestandene Prüfungsleistung der Masterprüfung von mindestens zwei Prüfern zu bewerten ist
- (3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Die Anrechnung von Studienzeiten erfolgt entsprechend. ³Eine Nicht-Anerkennung ist dem Betroffenen zu begründen; es gilt das Prinzip der Beweislastumkehr. ⁴Wird eine Anerkennung versagt, kann die betroffene Person zudem eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁵Die für eine Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden in eindeutiger und ausreichender Form fristgerecht einzureichen. ⁶Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Hochschule Neu-Ulm bereits abgelegt wurden, kann kein Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im selben Studiengang mehr gestellt werden. ⁷Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen gilt ferner § 4 RaPO entsprechend.
- (4) ¹ Werden Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mindestens zwei der vier Module des ersten Lehrplansemesters anerkannt, ist eine Aufnahme des Studiums im zweiten Lehrplansemester zu jeweiligen Sommersemester möglich. ²Mit Abschluss des Masterstudienganges muss der Absolvent ein Kompetenzniveau von 300 ECTS-Punkten erreicht haben. ³ECTS-Punkte, die aufgrund von Leistungsanrechnung zu diesem Kompetenzniveau fehlen, sind aus dem Lehrangebot der Hochschule zu erwerben.
- (5) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk 'bestanden' aufgenommen, in diesen Fällen ist eine Anerkennung nur bei einem Drittel der

Prüfungsleistungen aus einem vorherigen Studium möglich. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (6) ¹Über die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen bzw. erfolgreich abgeschlossenen Modulen entscheidet die oder der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission im Zusammenwirken mit den lehrenden Professoren nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung von Art. 63. BayHSchG. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können angerechnet werden, sofern sie gleichwertig sind, und dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

§ 9 Regeltermine und Fristen

- (1) Im Masterstudiengang Advanced Management sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem Studienplan und § 8 Abs. 3 Satz 1 RaPO erbracht und die erforderlichen ECTS-Punkte erworben werden.
- (2) Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit nach § 6 Abs. 1 um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Abs. 1 zu erfüllen, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) ¹Die Frist nach Abs. 1 kann auf Antrag bei nicht vom Prüfling zu vertretenden Fristüberschreitungen nach § 8 Abs. 4 RaPO angemessen verlängert werden. ²Anträge auf Fristverlängerung müssen an die Prüfungskommission gestellt und beim Prüfungsamt unverzüglich eingereicht werden.

§ 10 Wiederholen von Prüfungsleistungen

¹Für das Wiederholen von Prüfungsleistungen gilt § 10 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) entsprechend. ²Dabei ist eine zweite Wiederholung in insgesamt drei Prüfungsleistungen möglich; die dritte Wiederholung einer Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

§ 11 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann nur ablegen, wer die Prüfungsleistungen der ersten drei Lehrplansemester erfolgreich abgelegt hat. ²Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission.

- (2) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach Beendigung des dritten theoretischen Studienseesters ausgegeben werden.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von Professorinnen und von Professoren der Hochschule Neu-Ulm oder einer Partnerhochschule ausgegeben, betreut und bewertet. ²Die Betreuung der Masterarbeit durch eine Professorin und einen Professor einer Partnerhochschule bedarf der Zustimmung durch die Prüfungskommission.
- (4) ¹Das Thema für die Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in drei Monaten fertig gestellt sein kann. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten und zwei Monate nicht unterschreiten.
- (5) ¹Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit gilt § 10 Abs. 2 RaPO entsprechend. ²Das Thema für eine Wiederholung der Masterarbeit ist bei der Prüfungskommission vor Beginn zu beantragen.
- (6) Folgendes Verfahren gilt für die Anfertigung der Masterarbeit:
1. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Name des oder der Studierenden und des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin, das Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin.
 2. ¹Die fertige Abschlussarbeit ist beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ²Ferner ist die Abschlussarbeit beim Prüfungsamt in elektronischer Form auf einem optischen Datenträger (CD/DVD) einzureichen.
 3. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind schriftlich, unter Angabe von Gründen spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin an die zuständige Prüfungskommission zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.
 4. ¹Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer vom Prüfling nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. ²Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴§ 8 Abs. 4 RaPO gilt entsprechend. ⁵Ein entsprechender, schriftlicher Antrag soll spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission eingereicht werden.
- (7) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.

- (8) ¹Jede Abschlussarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ²Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen (z. B. Fehlen einer geeigneten zweiten Prüferin oder eines geeigneten zweiten Prüfers oder) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten. ³ Jede Bewertung geht mit der gleichen Gewichtung in die Notenberechnung ein. ⁴Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ⁵Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. ⁶Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 12 Bildung der Prüfungsgesamtnote, Masterzeugnis und –urkunde, Akademischer Grad

- (1) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bzw. Modulprüfungsleistungen gemäß dem Studienplan sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten gemäß dem Studienplan entsprechend der Gewichtung nach ECTS-Leistungspunkten, ausschließlich des ersten Lehrplansemesters, und der Note der Masterarbeit.
- (3) Die Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise werden mit folgenden Noten bewertet:
- | | | | | | | | | | | |
|------------------|------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Bestanden: | 1,0 | 1,3 | 1,7 | 2,0 | 2,3 | 2,7 | 3,0 | 3,3 | 3,7 | 4,0 |
| Nicht bestanden: | 5,0. | | | | | | | | | |
- (4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (5) ¹Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind aufzunehmen:
1. die Module sowie deren Noten,
 2. das Thema der Masterarbeit sowie deren Note,
 4. die Gesamtnote der Master-Prüfung,
 5. die Anzahl der insgesamt erworbenen ECTS-Leistungspunkte.

²Das Masterzeugnis wird von der Präsidentin oder dem Präsident der Hochschule Neu-Ulm sowie dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission ausgestellt und unterzeichnet. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (6) Nach erfolgreichem Bestehen der Masterprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Neu-Ulm den Absolventen den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 12a Diploma Supplement (Studiengangerläuterung)

- (1) ¹Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm stellt nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement-Modell" von Europäischer Union, Europarat und UNESCO aus. ²Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (2) Das Diploma Supplement wird von der zuständigen Vorsitzenden oder dem zuständigen Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (3) Die im Diploma Supplement aufgeführte Gesamtnote errechnet sich gemäß § 12 Abs. 2.
- (4) ¹Für die Prüfungsgesamtnote werden im Diploma Supplement die Benotungsprozentsätze aller erreichbaren Notenstufen in Form einer Notentabelle ausgegeben. ²Die Referenzgruppe für die Bildung der Prozentsätze bezieht sich auf den Zeitraum von mindestens zwei akademischen Jahren und umfasst mindestens 50 Personen. ³In die jeweilige Referenzgruppe können erfolgreich abschließende Studierende, auf die unterschiedliche Prüfungsordnungen Anwendung finden, zur einen Kohorte zusammengefasst werden, solange die Studien- und Prüfungsordnungen im Wesentlichen vergleichbar sind. ⁴Das Zusammenfassen von Absolventen verschiedener Studiengänge ist nicht zulässig. ⁵Der Benotungsprozentsatz entspricht dem Anteil der Absolventen, die eine bestimmte Notenstufe erreicht haben, an der Gesamtzahl der Absolventen der Kohorte; der errechnete Prozentsatz wird auf zwei Nachkommastellen gerundet. ⁶Für die Verteilung der Prozentsätze gilt folgende Skala:

1,0 – 1,2

1,3 – 1,5

1,6 – 1,8

1,9 – 2,1

2,2 – 2,4

2,5 – 2,7

2,8 – 3,0

3,1 – 3,3

3,4 – 3,6

3,7- 4,0.

§ 13 Studienplan

(1) Studienplan im Masterstudiengang Advanced Management bei Studienbeginn ab dem Wintersemester 2013/14

Erstes Lehrplansemester

Lfd Nr.	Modul	Unit	Art der LV	ECTS	SWS in Semester				Prüfungsleistung ¹⁾
					1	2	3	4	
1	Betriebswirtschaft I	Kosten- und Leistungsrechnung	SU	9	2				1P (K, 120min)
2		Buchführung und Bilanzierung	SU		2				
3		Finanzierung und Investition	SU		2				
4	Betriebswirtschaft II	Organisation	SU	9	2				1P (K, 120min)
5		Personalwirtschaft	SU		2				
6		Marketing	SU		2				
7	Volkswirtschaft	Mikro- und Makroökonomie	SU	6	2				1P (K)
8		Wirtschaftspolitik	SU		2				
9	Quantitative Methoden im Management		SU	6	3				1P (K)
gesamt				30	19				

Zweites Lehrplansemester (funktionsübergreifende Fächer)

Lfd Nr.	Modul	Unit	Art der LV	ECTS	SWS in Semester				Prüfungsleistung ¹⁾
					1	2	3	4	
1	Mitarbeiterführung	Führungstechniken u. Führungslehre	SU	6		2			1P (K)
2		Unternehmensethik	SU			2			
3	Betriebswirtschaft III	Planung und Logistik	SU	6		2			1P (K)
4		Unternehmensbesteuerung	SU			2			
5	International Strategic Management e)		SU	6		4			P (1StA,1RE)
6	Allgemein- wissenschaftl Fächer	Bspw. Wirtschaftsgeschichte	SU	12		8			P (K/StA/RE)
7		Bspw. Konstitutive Entscheidungen	SU						
8		Bspw. Seminar Unternehmensführung	S						
9		Bspw. Unternehmensplanspiel	SU						
10		Bspw. E-Business	SU						
gesamt				30		20			

e) Die Veranstaltung und die Prüfungsleistung finden i.d.R. in englischer Sprache statt, Abweichungen hiervon sind zu Beginn des Semesters bekannt zu machen.

Drittes Lehrplansemester

Schwerpunkt Finance and Accounting

Lfd Nr.	Modul	Unit	Art der LV	ECTS	SWS in Semester				Prüfungsleistung ¹⁾
					1	2	3	4	
1	Controlling	Seminar	S	9			3		P (1StA,1RE)
2		Fallstudien zum Controlling	SU				2		
3	Taxation	Seminar im Steuerrecht	S	9			3		P (1StA,1RE)
4		Fälle zum Steuerrecht	SU				2		
5	Accounting	Seminar	S	12			3		P (1StA, 1RE)
6		Internat. Bilanzierung	SU				2		
7		Konzernrechnungslegung	SU				2		
gesamt				30			17		

Schwerpunkt International Brand and Sales Management

Lfd Nr.	Modul	Unit	Art der LV	ECTS	SWS in Semester				Prüfungsleistung ¹⁾
					1	2	3	4	
1	Fremdspr. Modul	English for Studies in Marketing & Sales	SU	5			2		1P (K)
2	Strategic Brand Management	Strat. Brand Management and Branding Tools	SU	8			2		P (1StA,1RE)
3		Branding Seminar	S				3		
4		Branding Case Studies	S				2		
5	Strategic Growth and Sales Management	Strategic Growth and Sales Management	SU	8			2		P (1StA,1RE)
6		Growth and Sales Seminar	S				3		
7		Growth and Sales Case Studies	S				2		
8	Strategic Market Research	Strategic Market Research Manangement and Market Research Tools	SU	9			2		P (1StA,1RE)
9		Market Research Seminar	S				3		
10		Market Research Case Studies	S				2		
gesamt				30			23		

Schwerpunkt Informationsmanagement

Lfd Nr.	Modul	Unit	Art der LV	ECTS	SWS in Semester				Prüfungsleistung ¹⁾
					1	2	3	4	
1	Geschäftsprozessmanagement	Analyse und Modellierung von Geschäftsprozessen im Unternehmen	SU	5			2		P (1StA,1RE)
2		Branchenspezifische Geschäftsprozesse	PP				1		
3	IT-Anwendungen	Enterprise Applications	SU	5			2		P (1StA,1RE)
4		Information Integration und Integrationsarchitekturen	SU/PP				1		
5	Business Intelligence und Management-Informationssysteme	OLAP-Analyse und Data-Mining	SU	5			2		P (1StA,1RE)
6		Data Warehousing und Management-Cockpits	SU/PP				1		
7	IT-Recht und Informationssicherheit	IT-, Medien- und Urheberrecht	SU	5			2		P (1StA,1RE)
8		IT-Sicherheit	SU/PP				1		
9	Enterprise Application Engineering	Verteilte Unternehmens- und Web-Anwendungen - Usability, GUI-Design und Software Engineering	SU/PP	5			2		P (1StA,1RE)
10		Qualitätssicherung und – Management	SU				1		
11	Consulting-Methoden	Methoden und Techniken	S	5			1		P (1StA,1RE)
12		Beratungsprojekt	PP				1		
	gesamt			30			17		

Viertes Lehrplansemester

Schwerpunkt Finance and Accounting

Lfd Nr.	Modul	Unit	Art der LV	ECTS	SWS in Semester				Prüfungsleistung
					1	2	3	4	
1	Finance	Seminar	S	12				3	P (1StA, 1RE) ¹⁾
2		Financial Management	SU					2	
3		Treasury	SU					2	
4	Masterarbeit	Masterseminar	S	2				2	1P (RE)
5		Masterarbeit		16					MT
	gesamt			30				9	

Schwerpunkt International Brand and Sales Management

Lfd Nr.	Modul	Unit	Art der LV	ECTS	SWS in Semester				Prüfungsleistung
					1	2	3	4	
1	Conceptual Seminar	Market Research	PP	12				3	P (1StA, 1RE) ¹⁾
2		Brand Management	PP					3	
3		Strategic Growth and Sales Management	PP					3	
4	Masterarbeit	Masterseminar	S	2				2	1P (RE)
5		Masterarbeit		16					MT
	gesamt			30				11	

Schwerpunkt Informationsmanagement

Lfd Nr.	Modul	Unit	Art der LV	ECTS	SWS in Semester				Prüfungsleistung
					1	2	3	4	
1	IT-Service- und Infrastrukturmanagement	Plattform- und IT-Infrastrukturmanagement	SU/PP	6				2	P (1StA/1RE) ¹⁾
2		IT-Servicemanagement (ITIL)	SU					1	
3	IT-Projektmanagement		S	6				2	1P (1StA/1RE) ¹⁾
4	IT-Management und IT-Controlling		SU/PP					2	
5	Masterarbeit	Masterseminar	S	2				2	1P (RE)
6		Masterarbeit		16					MT
	gesamt			30				9	

Die Prüfungsart¹⁾ gemäß dem Studienplan, nicht aber Prüfungsanzahl, kann im jeweiligen Semester geändert werden. Die Änderung wird zu Beginn des Semesters von der Prüfungskommission veröffentlicht.

(2) Studienplan im Masterstudiengang Advanced Management bei Studienbeginn vor dem Wintersemester 2013/14

Erstes Lehrplansemester

Lfd Nr.	Modul	Unit	Art der LV	ECTS	SWS in Semester				Prüfungsleistung
					1	2	3	4	
1	Betriebswirtschaft I	Kosten- und Leistungsrechnung	SU	9	2				P (K/StA/RE)
2		Buchführung und Bilanzierung	SU		2				P (K/StA/RE)
3		Finanzierung und Investition	SU		2				P (K/StA/RE)
4	Betriebswirtschaft II	Organisation	SU	9	2				P (K/StA/RE)
5		Personalwirtschaft	SU		2				P (K/StA/RE)
6		Marketing	SU		2				P (K/StA/RE)
7	Volkswirtschaft	Mikro- und Makroökonomie	SU	6	2				P (K/StA/RE)
8		Wirtschaftspolitik	SU		2				P (K/StA/RE)
9	Wahlpflichtfächer		SU	6	6				P (K/StA/RE)
	gesamt			30	22				

Zweites Lehrplansemester (funktionsübergreifende Fächer)

Lfd Nr.	Modul	Unit	Art der LV	ECTS	SWS in Semester				Prüfungsleistung
					1	2	3	4	
1	Mitarbeiterführung	Führungstechniken u. Führungslehre	SU	6		2			P (K/StA/RE)
2		Unternehmensethik	SU			2			P (K/StA/RE)
3	Betriebswirtschaft III	Planung und Logistik	SU	6		2			P (K/StA/RE)
4		Unternehmensbesteuerung	SU			2			P (K/StA/RE)
5	Cross Cultural Communication	Cross Cultural Management e)	SU	6		2			P (K/StA/RE)
6		Cross Cultural Competences e)	SU			2			P (K/StA/RE)
7	allg. wissenschaftl. Fächer	Bspw. Wirtschaftsgeschichte	SU	6					P (K/StA/RE)
8		Bspw. Grundlagen der Philosophie	SU			6			P (K/StA/RE)
9		Bspw. Grundlagen der Psychologie	SU						P (K/StA/RE)
10	spez. wissenschaftl. Fächer	Bspw. Konstitutive Entscheidungen	SU	6					P (K/StA/RE)
11		Bspw. Transnational Management	SU			6			P (K/StA/RE)
12		Bspw. Unternehmensplanspiel	SU						P (K/StA/RE)
13		Bspw. E-Business	SU						P (K/StA/RE)
	gesamt			30		24			

e) Die Veranstaltung und die Prüfungsleistung finden i.d.R. in englischer Sprache statt, Abweichungen hiervon sind zu Beginn des Semesters bekannt zu machen.

Drittes Lehrplansemester

Schwerpunkt Finance and Accounting

Lfd Nr.	Modul	Unit	Art der LV	ECTS	SWS in Semester				Prüfungsleistung
					1	2	3	4	
1	Controlling	Seminar	S	9			3		P (K/StA/RE)
2		Fallstudien zum Controlling	SU				2		P (K/StA/RE)
3	Taxation	Seminar im Steuerrecht	S	9			3		P (K/StA/RE)
4		Fälle zum Steuerrecht	SU				2		P (K/StA/RE)
5	Accounting	Seminar	S	12			3		P (K/StA/RE)
6		Internat. Bilanzierung	SU				2		P (K/StA/RE)
7		Konzernrechnungslegung	SU				2		P (K/StA/RE)
	gesamt			30			17		

Schwerpunkt International Brand and Sales Management

Lfd Nr.	Modul	Unit	Art der LV	ECTS	SWS in Semester				Prüfungsleistung
					1	2	3	4	
1	Fremdspr. Modul	English for Studies in Marketing & Sales	SU	3			2		P (K/StA/RE)
2	Strategic Brand Management	Strat. Brand Management and Branding Tools	SU	9			2		P (K/StA/RE)
3		Branding Seminar	S				3		P (K/StA/RE)
4		Branding Case Studies	S				2		P (K/StA/RE)
5	Strategic Growth and Sales Management	Strategic Growth and Sales Management	SU	9			2		P (K/StA/RE)
6		Growth and Sales Seminar	S				3		P (K/StA/RE)
7		Growth and Sales Case Studies	S				2		P (K/StA/RE)
8	Strategic Market Research	Strategic Market Research Manangement and Market Research Tools	SU	9			2		P (K/StA/RE)
9		Market Research Seminar	S				3		P (K/StA/RE)
10		Market Research Case Studies	S				2		P (K/StA/RE)
	gesamt			30			23		

Schwerpunkt Informationsmanagement

Lfd Nr.	Modul	Unit	Art der LV	ECTS	SWS in Semester				Prüfungsleistung
					1	2	3	4	
1	Geschäftsprozessmanagement	Analyse und Modellierung von Geschäftsprozessen im Unternehmen	SU	5			2		P (K/StA/RE)
2		Branchenspezifische Geschäftsprozesse	PP				1		P (K/StA/RE)
3	IT-Anwendungen	Enterprise Applications	SU	5			2		P (K/StA/RE)
4		Information Integration und Integrationsarchitekturen	SU/PP				1		P (K/StA/RE)
5	Business Intelligence und Management-Informationssysteme	OLAP-Analyse und Data-Mining	SU	5			2		P (K/StA/RE)
6		Data Warehousing und Management-Cockpits	SU/PP				1		P (K/StA/RE)
7	IT-Recht und Informationssicherheit	IT-, Medien- und Urheberrecht	SU	5			2		P (K/StA/RE)
8		IT-Sicherheit	SU/PP				1		P (K/StA/RE)
9	Enterprise Application Engineering	Verteilte Unternehmens- und Web-Anwendungen - Usability, GUI-Design und Software Engineering	SU/PP	5			2		P (K/StA/RE)
10		Qualitätssicherung und – Management	SU				1		P (K/StA/RE)
11	Consulting-Methoden	Methoden und Techniken	S	5			1		P (K/StA/RE)
12		Beratungsprojekt	PP				1		P (K/StA/RE)
	gesamt			30			17		

Viertes Lehrplansemester

Schwerpunkt Finance and Accounting

Lfd Nr.	Modul	Unit	Art der LV	ECTS	SWS in Semester				Prüfungsleistung
					1	2	3	4	
1	Finance	Seminar	S	12				3	P (K/StA/RE)
2		Financial Management	SU					2	P (K/StA/RE)
3		Treasury	SU					2	P (K/StA/RE)
4	Masterarbeit	Masterseminar	S	2				2	RE
5		Masterarbeit		16					MT
	gesamt			30				9	

Schwerpunkt International Brand and Sales Management

Lfd Nr.	Modul	Unit	Art der LV	ECTS	SWS in Semester				Prüfungsleistung
					1	2	3	4	
1	Conceptual Seminar	Market Research	PP	12				3	P (K/StA/RE)
2		Brand Management	PP					3	P (K/StA/RE)
3		Strategic Growth and Sales Management	PP					3	P (K/StA/RE)
4	Masterarbeit	Masterseminar	S	2				2	RE
5		Masterarbeit		16					MT
	gesamt			30				11	

Schwerpunkt Informationsmanagement

Lfd Nr.	Modul	Unit	Art der LV	ECTS	SWS in Semester				Prüfungsleistung
					1	2	3	4	
1	IT-Service- und Infrastrukturmanagement	Plattform- und IT-Infrastrukturmanagement	SU/PP	4				2	P (K/StA/RE)
2		IT-Service- und Infrastrukturmanagement (ITIL)	SU					1	P (K/StA/RE)
3	IT-Projektmanagement	IT-Projektmanagement-Seminar	S	4				2	P (K/StA/RE)
4	IT-Management und -Controlling	IT-Management	SU/PP	4				1	P (K/StA/RE)
5		IT-Controlling	PP					1	
6	Masterarbeit	Masterseminar	S	2				2	RE
7		Masterarbeit		16					MT
	gesamt			30				9	

Für die Art der Lehrveranstaltungen werden nachfolgende Abkürzungen verwendet:

Seminaristischer Unterricht = SU
Seminar = S
Praxisprojekt = PP.

Für die Studien- und Prüfungsleistungen werden nachfolgende Abkürzungen verwendet

Klausur = K (90 min, wenn nicht anders festgelegt)
Bericht = BE
Master Thesis = MT
Referat = RE (15 min, wenn nicht anders festgelegt)
Studienarbeit = StA/Praktische Arbeit.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung vom 12.08.2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 17.08.2009.

Neu-Ulm, den 17.08.2009



Prof. Dr. Uta M. Feser
Präsidentin
Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Niederlegung: 17.08.2009

Bekanntgabe: 17.08.2009

Tag der Bekanntgabe: 17.08.2009